

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Jägersruh – Gemäßgrund – Mulschwitzen"**

vom 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersruh – Gemäßgrund – Mulschwitzen“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersruh – Gemäßgrund – Mulschwitzen“ vom 23.11.2001 (ThürStAnz Nr. 51/2001 S. 1),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 64 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 81 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 2 Abs. 4 Satz 4, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 30.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Der in der Gemarkung Wurzbach der Stadt Wurzbach, der Gemarkung Neundorf der Gemeinde Neundorf, der Gemarkung Lichtenbrunn der Stadt Lobenstein, der Gemarkung Titschendorf der Gemeinde Titschendorf und den Gemarkungen Schlegel und Seibis der Gemeinde Schlegel im Saale-Orla-Kreis gelegene Bereich wird unter der Bezeichnung "Jägersruh – Gemäßgrund – Mulschwitzen" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Das Gebiet erstreckt sich zwischen den Orten Rodacherbrunn und Lichtenbrunn im Norden und der Fränkischen und Thüringischen Moschwitz an der Landesgrenze zum Freistaat Bayern im Süden, vom Franzensberg, Spindlersgrund und Rodachtal im Westen über die Jägersruh und den Kulmberg bis zum Gemäßgrund sowie über die Mulschwitzen bis zur Langenei und dem Steinbühl im Osten. Das

Gebiet ist in 3 Zonen gegliedert, wobei die Zone 3 die aneinandergrenzenden Zonen 1 und 2 umgibt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 1.303,4 Hektar. Davon entfallen 1 182,7 Hektar auf die Zone 3, weitere 113,0 Hektar auf die Zone 2 und weitere 7,7 Hektar auf die Zone 1.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes sowie die Lage der Zonen 1, 2 und 3 ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 18, Kartenblätter 01, 02, 12 und 17 im Maßstab 1 : 5 000, Kartenblätter 03 bis 08 im Maßstab 1 : 2 500, Kartenblätter 10, 11, 13 bis 16 und 18 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblatt 09 im Maßstab 1 : 500, besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Zonen 1, 2 und 3 sind in der Schutzgebietskarte entsprechend kenntlich gemacht. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises in Schleiz aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes sowie der Zonen 1, 2 und 3 ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Zonen 1, 2 und 3 sind entsprechend kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet repräsentiert eine im Ostteil des Naturraumes "Hohes Thüringer Schiefergebirge - Frankenwald" gelegene, landeskundlich und ökologisch bedeutsame, weitgehend unzerschnittene und störungsarme Waldlandschaft mit kleinen Waldwiesen, Quellfluren, Waldteichen und Felsblockhalden. Daran schließen sich offene Talbereiche an, in denen naturnahe Gebirgsbachabschnitte, Staudenfluren und Säume, Gebirgsfrischwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen und Feuchtweiden, Laubgebüsche und Lesesteinwälle einen vielgestaltigen Biotopverbund bilden. Das Gebiet weist ein geomorphologisch stark strukturiertes Relief auf, das durch steile und tiefe Kerbtäler mit zahlreichen Bächen geprägt wird.

Das Gebiet stellt einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete sowie auf Großräumigkeit und Störungsarmut angewiesene Tier- und Pflanzenarten dar. Wesentliche Bestandteile des Schutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung; das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,

- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition,
- Berg-Mähwiesen,
- kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas,
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,
- trockene europäische Heiden,
- montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder sowie

2. folgende Arten:

- Westgroppe,
- Großes Mausohr.

Es ist Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundsystems entlang des ehemaligen Grenzstreifens und grenzt an das im Freistaat Bayern gelegene Naturschutzgebiet "Fränkische Muschwitz" an.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Waldlandschaft mit ihren eingestreuten kleinen Waldwiesen, Quellfluren, Bächen, Waldteichen, Felsblockhalden und den altbergbaulichen Schieferbrüchen sowie die offenen Talbereiche mit ihren Gebirgsfrischwiesen, Hochstaudenfluren, Laubgebüsch und Lesesteinwällen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere zu erhalten,
2. ein für den Naturraum repräsentatives und durch unterschiedliche Feuchteverhältnisse geprägtes Standortmosaik mit seinen charakteristischen Lebensräumen, Biotopen und Arten zu schützen und zu erhalten,
3. den Wald, insbesondere die Schlucht- und Hangmischwälder sowie die naturnahen Buchenwald- und Bergmischwald-Gesellschaften mit der Weißtanne, durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung und Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse zu erhalten, weiter in Richtung der potentiellen natürlichen Vegetation zu entwickeln und dabei strukturierte, alt- und totholzreiche Wälder aufzubauen,
4. Fische, Amphibien, Reptilien und Insekten, insbesondere Libellen, Heuschrecken, Wildbienen, Schmetterlinge und Laufkäfer, sowie Orchideen und Arten der montanen Flora mit regionaler und überregionaler Bedeutung zu schützen,
5. die auf großräumige und störungsfreie Waldlandschaften angewiesenen Großvögel und Höhlenbrüter sowie die in den offenen Talbereichen lebenden wiesen- und heckenbrütenden Vogelarten, insbesondere durch Erhaltung ihrer Brut- oder Wohnstätten zu schützen und ihre Populationen zu entwickeln,
6. das Grünland und insbesondere die Bergwiesen, die Borstgrasrasen, die Feuchtwiesen und die Feuchtwiesen, die Staudenfluren und Weg-, Wald- und Gewässersäume sowie die

im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens gelegenen Offenlandbiotope weitestgehend zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu entwickeln,

7. das von der Rodach, der Fränkischen und Thüringischen Moschwitz, dem Hohlebrunn- und dem Sieglitzbach sowie ihren Einzugsbereichen und ihrer Begleitvegetation gebildete Gebirgsbachökosystem zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
8. einen der längsten zusammenhängenden Abschnitte des "Grünen Bandes" als wichtiges unzerschnittenes Vernetzungselement in einem überregionalen Biotopverbund zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten.

(3) Besonderer Zweck der Festsetzung der Zone 2 ist es,

1. naturraum- und standorttypische Tier- und Pflanzenarten, ihre Lebensgemeinschaften und Vergesellschaftungen auf einer repräsentativen Fläche zu erhalten und deren weitgehend unbeeinflusste Entwicklung zu gewährleisten,
2. auf ausgewählten Teilflächen die Entwicklung des Bergmischwaldes insbesondere durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Tanne zu unterstützen,
3. eine ökologische, naturschutzbezogene und waldbauliche Forschung durch Beobachtung und Dokumentation der natürlich ablaufenden Prozesse zu ermöglichen,
4. das Landschaftsbild des Frankenwaldes um natürliche Waldstrukturen zu bereichern und damit die Identifikation mit der Natur und das Verständnis für ökologische Zusammenhänge zu fördern.

(4) Besonderer Zweck der Festsetzung der Zone 1 ist es, in einem für den Naturraum "Hohes Thüringer Schiefergebirge - Frankenwald" typischen Gebiet zu Zwecken einer ökologischen, naturschutzbezogenen oder waldbaulichen Beobachtung eine unbeeinflusste natürliche Entwicklung zu ermöglichen.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Fels- und Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen und Skipisten neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu verändern und Feuchtgebiete zu beeinträchtigen,
6. Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder einzuleiten sowie den Wasser- oder Grundwasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen oder einzubringen,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, insbesondere zu düngen, zu kalken oder Biozide anzuwenden,
10. in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres im Umkreis von 300 m um Brut- und Aufzuchtplätze einer vom Aussterben bedrohten Vogelart forstliche oder jagdliche Maßnahmen durchzuführen,
11. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße von Neundorf nach Schlegel mit Fahrzeugen und Fahrrädern oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder als Wanderweg markierten Wege zu betreten,
3. zu reiten, zu klettern, Ski- und Schlittenhundesport zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flugmodelle oder Schwimmkörper aller Art einzusetzen oder zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder frei lebende Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören oder zu beunruhigen.

## § 4 Zulässige Handlungen

(1) Zulässig bleiben:

1. das Betreten des Gebietes durch Grundeigentümer sowie das Betreten und Befahren im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 14,
2. das Fahren mit Fahrrädern, das Skilanglaufen und das Reiten auf den befestigten oder entsprechend gekennzeichneten Wegen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten und in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 entsprechend gekennzeichneten Flächen in der bisherigen Art und Weise,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Zone 3 im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form der einzelstamm-, gruppen- und horstweisen Baumentnahme unter Beachtung der Schutzzwecke nach § 2 Abs. 2; weitergehende Maßnahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der Zone 3 im bisherigen flächenmäßigen Umfang und die Neuanlage oder Befestigung von Holzlagerplätzen und Wegen in der Zone 3 jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10; durch Abschluss vertraglicher Vereinbarungen mit der *unteren* Naturschutzbehörde über die forstliche Bewirtschaftung kann das Herstellen des Einvernehmens mit beziehungsweise das Einholen der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde ersetzt werden,
5. in der Zone 3 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Anlage von Wildfütterungen, Kirrungen und Salzlecken in geschlossenen Waldbeständen sowie die Errichtung und Standortänderung von Ansitzleitern; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10.

Die Anlage oder Standortänderung von Kirrungen und Salzlecken außerhalb geschlossener Waldbestände und weiterer Ansitzeinrichtungen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; durch Abschluss vertraglicher Vereinbarungen mit der *unteren* Naturschutzbehörde über die jagdliche Bewirtschaftung kann das Herstellen des Einvernehmens mit beziehungsweise das Einholen der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde ersetzt werden; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,

6. folgende Maßnahmen in der Zone 2:
  - a) die Regulierung des Haarwildbestandes mittels der Ansitzjagd und der Ansitzdrückjagd; nach Abschluss der Nutzung der Fichtenbestände zum 31. Dezember 2028 bedarf die Regulierung des Haarwildbestandes mittels der Ansitzjagd und der Ansitzdrückjagd des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  - b) die Entnahme von Tannen-Wildlingen,
  - c) die forstliche Nutzung der bestehenden Fichtenbestände bis zum 31. Dezember des Jahres 2028 mit dem Ziel, die Entwicklung des Waldes in Richtung der potentiellen natürlichen Vegetation zu unterstützen;

es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,

7. die Nutzung und Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Entnahme von Grund- oder Quellwasser entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen im bisherigen Umfang sowie die Nutzung und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und Abwasserpumpwerkes Titschendorf; Nutzungsänderungen, Maßnahmen zur Inbetriebnahme und die Nutzung des Tiefbrunnens 102/85 Rodach sowie die Anlage einer Ersatzbohrung für den Tiefbrunnen 1 im Gemäßgrund/Schlegel jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Forschungsmaßnahmen, Untersuchungen, Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Besucherlenkung in den Zonen 2 und 3 im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde sowie wissenschaftliche Bestandsaufnahmen in der Zone 1 im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. a) die Kennzeichnung der (...) Rad-, Wander- und Reitwege gemäß § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung;  
b) sonstige Kennzeichnungen und Sperrungen in den Zonen 2 und 3, die im Rahmen der Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen vorgenommen werden;  
c) weitergehende Kennzeichnungen mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Verlegung oder Errichtung von Stromversorgungsleitungen auf den bestehenden Wegen zwischen der Station Teichmühle und Schlegeler Straße sowie zwischen der Station Gemäßgrund und Schlegel jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen im nachfolgenden Umfang:
  - a) Unterhaltungsmaßnahmen an befestigten Wegen mit autochthonem Gesteinsmaterial sowie an der Straße von Neundorf nach Schlegel und an deren jeweiligen Randgräben, soweit die jeweiligen Anlagen in ihrem Bestand und Versiegelungsgrad und in ihrer Breite nicht verändert werden,
  - b) darüber hinausgehende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Leitungen und an Gewässern jeweils mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
  - c) Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden geodätischen Festpunkten mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben; darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,

14. die Gewinnung von Hartgestein im Bergwerksfeld „Kulmberg IV“ im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Die Zustimmung, das Einvernehmen oder die Genehmigung nach Absatz 1 ist auf formlosen Antrag hin zu erteilen, wenn das Vorhaben mit den Schutzzwecken nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen oder Gestattungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 *BNatSchG* auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 *ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 *ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünftzigtausend Euro* geahndet werden.

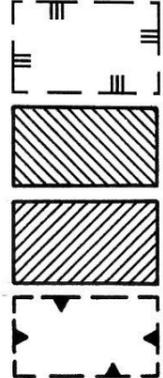
## **§ 7 (Inkrafttreten), Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rothenburg" vom 10. August 2001 (ThürStAnz Nr.36/2001 S.1924), soweit sie das Naturschutzgebiet "Jägersruh" betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A3-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
"Jägersruh-Gemäßgrund-Mulschitzen"  
im Saale-Orla-Kreis  
vom 23.11.2001  
Größe: 1303,4 Hektar  
Kartengrundlage:  
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000  
5535, 5635  
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes,  
Genehmigungs-Nr. 003 328/93

 Geltungsbereich d.  
Schutzverordnung

Geltungsbereich der  
Zone 1

Geltungsbereich der  
Zone 2

Geltungsbereich der  
Zone 3

Für die jagdlichen  
Regelungen  
Oberhof, 27.11.2001

Weimar, 23.11.2001

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident  
*Stephan*

Landesforstdirektion  
Der Dienststellenleiter i. V.  
*Gehring*

